

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Amtsblatt
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 233.

Sonnabend, 6. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlags-
Anzeiger

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postkonten vierteljährlich 3,65 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundfläche-Zeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 30 Pf. feste Tarife. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerischen Einrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintelerich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenverwaltung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

1. **Dibbiterie-Sera** mit den Kontrollnummern:
Nr. 1753 bis 1764 einschließlich, aus den Höcker Farbwerken,
Nr. 342 " 345 " aus der Werd'schen Fabrik in Darmstadt,
Nr. 427 " 435 " aus dem Serumlaboratorium Ruete-Groch in Hamburg,
Nr. 254 aus der Fabrik vormals C. Schering in Berlin,
Nr. 141 bis 147 einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden und
Nr. 1 " 4 " aus den Behringwerken in Marburg
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abminderung usw. eingezogen sind, vom
1. Oktober dieses Jahres ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Ein-
ziehung bestimmt worden.
2. **Tetanus-Sera** mit den Kontrollnummern:
Nr. 321 bis 323 einschließlich } aus den Höcker Farbwerken und
Nr. 325 " 345 " }
Nr. 349 " 373 " }
Nr. 111 " 116 " 118, 120 und 121 aus den Behringwerken in Marburg
sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Oktober dieses Jahres ab zur
Einzugung bestimmt worden.
3. Die **Tetanus-Sera** mit den Kontrollnummern 346 bis 348 aus den Höcker
Farbwerken sowie mit den Kontrollnummern 119 aus den Behringwerken in Marburg
sind **Tropfen-Sera** und unterliegen daher nicht der Einziehung.
4. Das **klaffige Tetanus-Serum** mit der Kontrollnummer 324 aus den Farbwerken
in Höcker a. M. ist bereits wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung gelangt.
Dresden, am 2. Oktober 1917. 1133, 1134 II M
Ministerium des Innern. 4740

Höckpreise für Riegenmilch.

Auf Grund der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. August
1917 werden die Höckpreise für Riegenmilch für den Bezirk der Königl. Amtshaupt-
mannschaft Großenhain einschließlich der Stadt Riesa festgesetzt auf:
36 Pf. für den Liter bei Abgabe durch den Erzeuger an den Händler oder an den
Verbraucher ab Stall.
40 Pf. für den Liter bei Abgabe durch den Händler an den Verbraucher ab Laden.
Die vorstehend festgesetzten Höckpreise sind Höckpreise im Sinne des Gesetzes betr.
Höckpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914.
Zwischenabgaben werden mit Gehängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Großenhain, am 8. Oktober 1917.
10a17 Königl. Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Kaffeezuzugmehl und Suppen.

Die von den letzten Verteilungen in den Verkaufsstellen etwa übrig gebliebenen
Bestände an Kaffeezuzugmehl und Suppen können von jetzt ab frei — ohne Marken — ab-
gegeben werden.
Großenhain, den 5. Oktober 1917.
16a111 Der Kommunalverband.

Abgabe von Speisefirup.

Von Dienstag, den 9. laufenden Monats ab wird in den Lebensmittelgeschäften
des in den von den einzelnen Gemeinden eingerichteten Abgabestellen auf Abschnitt I der
gelben Warenbezugskarte III über Wärmelade usw. Speisefirup abgegeben.
Es entfallen 50 gr auf die Person.
Der Preis stellt sich auf 45 Pf. für das Pfund.
Die Entnahme hat bis zum 15. Oktober 1917 zu erfolgen.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 6. Oktober 1917.
Industrie und Kriegsanleihe.
Der Verband Sächsischer Industrieller richtet an seine
Mitglieder zur 7. Kriegsanleihe nachstehenden Aufruf:
Es bedarf kaum vieler Worte, um dem deutschen Volke
die hohe Bedeutung einer regen Beteiligung an der 7.
Kriegsanleihe vor Augen zu führen. Das Wort vom
Durchhalten hat, wie auf dem Gebiete der Ernährung und
der militärischen Nachschaffung, so insbesondere auf dem
finanziellen Gebiete einen ganz besonderen Sinn. Es soll
liegen, daß auch in der Aufbringung der finanziellen Be-
dürfnisse dieses ungeheuren Weltkrieges die letzten Kräfte
angewandt werden müssen. Die sächsische Industrie hat,
ihre Vaterlandspflicht eingedenk, an den bisherigen Kriegs-
anleihen sich in dem Maße beteiligt, das ihren Kräften
und ihrer Leistungsfähigkeit entspricht, und wir sind der
festen Überzeugung, daß auch bei der 7. Kriegsanleihe
trotz der inzwischen schwieriger gewordenen Verhältnisse
jeder sächsische Industrielle alle Mittel aufbietet wird, um
auch der 7. Kriegsanleihe zu einem vollen Erfolg zu ver-
helfen.
Was kommt in dieser Kriegsanleihe zum Ausdruck,
wenn sie sich den vorhergegangenen mit gleichem Erfolg an
die Seite stellen kann? Es kommt zum Ausdruck der un-
begrenzte Wille zum Sieg, allen Aufbietungen der Feinde,
und dieser zu entgegen, zum Trost, die volle Kraft, alle
entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden und auch
den schwersten Lasten des Krieges die Ausdauer entgegen-
zusetzen, die nie ermüdet, das stolze Bewußtsein, daß schon
die heutige militärische Lage, über die unsere Oerführer
das Volk voll aufklären haben, die Unüberwindlichkeit des
deutschen Volkes gezeigt und erwiesen hat, daß ein Nieder-
liegen der unüberwindlichen Kraft unseres 70 Millionen-
Volkes ausgeschlossen ist.
In diesem Bewußtsein unserer einer Welt von Feinden
trotzenden Stärke sind wir in das vierte Kriegsjahr ein-
getreten, das, wie wir hoffen, das letzte sein wird. Es wird
das letzte sein, wenn England, die Seele der uns gegen-
überstehenden sündlichen Koalition, das in hochmütigen
Stolz über die ihm ohne Grenzen zur Verfügung stehenden
„silbernen Äugeln“ an seine finanzielle Übermacht über-
Deutschland glaubt, endlich einsehen muß, daß neben dem
ausdauernden, tapferen Soldaten im Schützengraben und

auf dem Schlachtfelde, neben den kühnen blauen Jungen
unserer Marine, insbesondere auf den Englands unum-
schrannte Seegewalt stützenden U-Booten, neben der alles
zum Siege nötige Kräfte von unermüdeten Heimats-
front, auch der deutsche Bürger, vor allem der Kaufmann
und Industrielle, dessen künftige erfolgreiche Tätigkeit von
einem siegreichen Ausgang des Krieges in vollem Umfange
abhängt, die finanziellen Mittel schafft, die zur Beendigung
des Krieges notwendig sind. Reiche dabei jeder die 7.
Kriegsanleihe nach Kräften und Vermögen! Werde jeder
im Kontor, in der Fabrik, in seinem Kreise für einen
glänzenden Erfolg der 7. Kriegsanleihe! Tue jeder das
Seine, um auch die letzte Milliarde herbeizuschaffen, deren
das Reich für seine, wie wir hoffen nicht mehr lange
dauernde Kriegsführung noch bedarf.
Dann wird die 7. Kriegsanleihe die Siegesanleihe sein!

Die Allgemeine Ortskrankenkasse zu
Riesa zählte am 1. Oktober d. Js. 6194 Mitglieder, da-
von 2967 männl. und 3227 weibl. (Im Vorjahre um die-
selbe Zeit 4286 Mitglieder, davon 2017 männl., 2269 weibl.)
Die Zunahme von ca. 2000 Mitgliedern ist auf die Ver-
sicherung der Munitionsarbeiter von Zeitz zurückzuführen.
Im 3. Vierteljahr 1917 wurden verzeichnet an Kas-
senbeiträgen: 83 600 Mk. (im Vorjahre 88 820 Mk.). Bezahlte
Unterstützungen im 3. Vierteljahr 1917: Krankengeld
44 924,77 Mk., Wochenhilfe ohne Heilsmittel 3870 Mk.,
Arztkosten 17 300 Mk., Apothekerkosten 7200 Mk., Arz-
kosten an Krankenhäuser 4398 Mk., Krankheitsfälle von
Mitgliedern und Angehörigen wurden 2511 notiert. (Im
Vorjahre im selben Zeitraum 1318.)

— **Auszeichnung.** Der Ltfa. d. Edw. Paul
Rieser aus Riesa (Geburtsnr. 33) wurde mit dem Eisernen
Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

— **Vredigtvortrag.** Dienstag, den 9. d. M.,
abends 7/8 Uhr, findet in der Trinitatiskirche ein Vredigt-
vortrag „Das Evangelium im Felde“ von dem zu einer
Vortragsreihe aus dem Felde, beurlaubten Feld-Divisions-
pfarrer Barchewitz der 40. Inf.-Div. statt.

— **Opfertage.** Der hiesige Arbeitsausch für
den Kaiser und Volksbund für Meer- und Flotte, Weib-
nachten 1917, gibt in einem in vorliegender Nummer an
unsere Einwohnerchaft gerichteten Aufzettel bekannt, daß
der heutige Opfertag am morgigen Sonntag fort-
gesetzt werden wird. Wir machen hierauf ganz besonders

Die Bestandsanfragen sind bis spätestens den 17. Oktober 1917 früh der Königl.
Amtshauptmannschaft einzuwenden.
Großenhain, am 6. Oktober 1917.
19b111 Der Kommunalverband.

Einkommensteuer-Hauslisten betr.

Im Laufe der nächsten Tage werden den Hausbesitzern oder ihren Stellvertretern
die Hauslisten für die Einkünfte zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer im
Jahre 1918 zugestellt werden.
Die Listen sind nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. den auf der Vorderseite
erklärlichen Vordermerkmale entsprechend auszufüllen, wobei die Wohnungsangabe des
Hausbesitzers auf der Vorderseite nicht zu übersehen ist.
Im Kriegsdienste befindliche Personen, einschließlich der Untermieter und Schlaf-
stelleninhaber, sind in die Hausliste aufzunehmen, wenn sie die Wohnung beibehalten
haben. Die Einkünfte zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Ver-
merk „im Kriegsdienste“ oder abgekürzt „i. K.“ kenntlich zu machen.
Die Listen sind innerhalb 10 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, jedoch
nicht vor dem 13. d. M., im Rathaus, Poststraße, vormittags 8 bis 12 Uhr,
wieder abzugeben. Die Rückgabe der Hauslisten hat durch die Hausbesitzer
oder deren Vertreter oder durch zuverlässige Personen, welche etwa noch nötige Auskünfte
erteilen können, zu erfolgen. Die Abgabe durch Kinder ist unzulässig.
Die Versäumung der Frist zieht unabsichtlich eine Geldstrafe bis zu 50 M.
nach sich, ebenso wird unrichtiges und unvollständiges Ausfüllen der Hauslisten mit
einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Oktober 1917. R.

Saatkartoffeln.

Da uns bekannt geworden ist, daß seitherzeit manche Feld- und Gartenbesitzer mit
der Bezugnahme von Saatkartoffeln noch zurückgehalten haben, jetzt aber bereit sein würden,
noch weitere Mengen zu bestellen, erlauben wir etwa noch beabsichtigte Bestellungen bis
spätestens Dienstag, den 9. dieses Monats, mittags 12 Uhr schriftlich hier einzureichen.
Angabe der Sorte und ob Früh- oder Spätartoffeln gewünscht werden, ist erforderlich.
Die bereits erfolgten Bestellungen behalten ihre Gültigkeit und sind nicht an-
wiederholen.
Wer diese letzte Frist verläßt, verliert jeden Anspruch auf Lieferung von Saat-
kartoffeln durch den Kommunalverband.
Der Rat der Stadt Riesa, den 6. Oktober 1917.

Ausgabe der Gänse- und Hasenarten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain
und der Stadträte zu Großenhain und Riesa vom 8. September 1917, Handel und Ver-
kehr mit Gänse betr. — Rieser Tageblatt Nr. 225 vom 27. September 1917 — und
der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 27. September 1917,
Verkehr mit Wild betr. — Rieser Tageblatt Nr. 228 vom 1. Oktober 1917 —, geben
wir bekannt, daß die Ausgabe der Gänse- und Hasenarten gegen Vorlegung der Brot-
ausweisstärke in der Zeit von Dienstag, den 9. bis Donnerstag, den 11. Oktober 1917,
und zwar nur vormittags 8 bis mittags 1 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 17,
Lebensmittelfachzentrale, erfolgt.
Wer die Gänse- oder Hasenarten während der vorgenannten Zeit nicht abholt,
acht dieser Karten verlustig.
Seltens der Gans, Schank- und Speisewirtschaften ist der Antrag auf Ausstellung
von Gänse- und Hasenarten schriftlich bis zum 11. Oktober 1917 zu stellen.
In dem Antrage ist die Zahl der künftigen und die Zahl der nichtkünftigen Tische,
welche täglich befristet werden, anzugeben.
Der Rat der Stadt Riesa, den 6. Oktober 1917. Gfm.

aufmerksam und sprechen auch an dieser Stelle die Bitte
aus, die Sammlerinnen freundlich aufzunehmen und nach
besten Kräften und Vermögen mitzubehelfen, unseren tapferen
Feldbräuten den Weihnachtstisch zu bereiten.

— **Keine Extraverzierung in Gestalt von
Kartoffeln.** Es herrscht in den beteiligten Kreisen
vielfach noch Unklarheit darüber, ob es zulässig ist, den
von den Landwirten zum Kartoffelausmachen und Kar-
toffelzellen angenommenen Personen außer der baren Geld-
entlohnung noch eine Extraverzierung in Gestalt von
Kartoffeln zu gewähren. Wie uns von zuständigen Seite
mitgeteilt wird, ist letzteres nicht zulässig. Die bei dem
Kartoffelausmachen beim Kartoffelzellen beschäftigten Per-
sonen können lediglich diejenigen Kartoffelmengen beanspru-
chen, die ihnen auf die Kartoffelkarte zufließen. Dort, wo
es Gepflogenheit war, den Kartoffelverlegern außer Lohn
noch eine bestimmte Menge Kartoffeln zu gewähren, wird
ein Ausleich in Geld zu erfolgen haben.

— **Wiederkaufrämien.** Vom 15. Oktober an
werden die sächsischen Landwirte, die Milchvieh neu anschaffen,
eine Geldentschädigung von 20 Prozent des für das Vieh
bezahlten Preises rückveräußert bekommen. Es sind daran
folgende Bedingungen geknüpft: In Frage kommen Kühe
und hochtragende Färsen, die von außerhalb Sachsens ein-
geführt werden. Es wird nur für so viel Vieh Entschädi-
gung gezahlt, als der Landwirt vorher an den Viehhandels-
verband zu Schlachtzwecken abgegeben hat. Wer s. B. drei
Stück Milchvieh neu anschafft, aber vorher nur zwei Stück
an Schlachten abgegeben hat, bekommt auch nur für zwei
Stück die Prämie, nicht aber für drei. Die Entschädigung
gilt nur für Vieh, das im Einkauf mindestens 800 M. das
Stück kostete; die Prämie darf 300 M. nicht übersteigen.
Die Einfuhr hat entweder durch den Landwirt selbst oder
durch einen Händler zu erfolgen, der sich einer besonderen
Überwachung des Viehhandelsverbandes für das Königs-
reich Sachsen unterzieht. Man will damit verbüten, daß
die Händler den Verdienst einstecken.

— **Neuregelung des Viehverkehrs.** Die
neue Verordnung über den Verkehr mit Zug- und Zuchtvieh
wird allen beteiligten Kreisen zur besonderen Beachtung
empfohlen. Danach muß künftig jeder, der ein Pferd, Kalb,
Schaf, Schwein oder Ferkel erwerben will, mit alleiniger
Ausnahme der Zwangsmittelbesitzer des Viehhandelsverbandes
und der auf Bezugnahme Schlachtvieh laufende Viehbesitzer,
sich bei seinem Kommunalverband oder seiner Ortsbehörde